

# **Betrauung**

## **der**

### **[Wiesbaden Marketing GmbH]**

**mit den Aufgaben des Stadt- und Tourismusmarketing, der Ausrichtung kommunaler Feste und Märkte, der Förderung von Kulturaktivitäten sowie aller damit zusammenhängenden Geschäftsfelder als gemeinschaftlichen Verpflichtungen**

## Vorbemerkungen

- (1) Auf der Grundlage des Beschlusses 2012/21/EU der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012; nachfolgend: Freistellungsbeschluss) sowie unter Berücksichtigung der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16.11.2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (Transparenzrichtlinie, ABl. EU Nr. L 318, S. 17) und des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie (Transparenzrichtlinien-Gesetz) vom 16.08.2001 (BGBl. I S. 2141) geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3364) können Unternehmen, die ordnungsgemäß mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend: DAWI) betraut wurden, Ausgleichsleistungen erhalten.
- (2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden erlässt den vorliegenden Betrauungsakt zugunsten der [Wiesbaden Marketing GmbH] auf der Grundlage des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission. Dieser Betrauungsakt dient dazu, sicherzustellen, dass die [Wiesbaden Marketing GmbH] zukünftig staatliche Ausgleichsleistungen für die Erbringung besonderer Gemeinwohlaufgaben (DAWI) erhalten darf, ohne dass diese Ausgleichsleistungen zuvor bei der EU-Kommission angemeldet (notifiziert) werden müssen.
- (3) Es ist ein besonderes Anliegen der Landeshauptstadt Wiesbaden, sicherzustellen, dass die [Wiesbaden Marketing GmbH] im Rahmen der Umsetzung dieses Betrauungsaktes nicht überkompensiert wird. Die [Wiesbaden Marketing GmbH] darf auf dieser Grundlage – unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns – keinen höheren Ausgleich für die Erbringung von DAWI erhalten, der über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der DAWI verursachten Nettokosten abzudecken.
- (4) Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat nach Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die (freiwillige) Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Die Landeshauptstadt Wiesbaden handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Hiervon umfasst ist die Vorhaltung von Veranstaltungsorten für kulturelle Aktivitäten in den Objekten Kurhaus Wiesbaden und Rhein-Main CongressCenter, die Ausrichtung kommunaler Märkte und Feste, die Vorhaltung einer zentralen Anlaufstelle für die Information von Touristen einschließlich der Durchführung von Stadt- und Tourismusmarketing. Die Landeshauptstadt Wiesbaden weist diese Betätigungen als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses aus.
- (5) Die [Wiesbaden Marketing GmbH] bestand ehemals aus der Wiesbaden Marketing GmbH, der Kurhaus Wiesbaden GmbH und der Rhein-Main-Hallen GmbH, die jeweils durch die Landeshauptstadt Wiesbaden mit der Erbringung von DAWI betraut worden waren. Die Kurhaus Wiesbaden GmbH und die Rhein-Main-Hallen GmbH werden jeweils auf die Wiesbaden Marketing GmbH verschmolzen, während sämtliche von diesen wahrgenommenen Dienstleistungen nunmehr unter dem Dach der [Wiesbaden Marketing GmbH] erbracht werden sollen. Vor diesem Hintergrund bestätigt und bekräftigt die Landeshauptstadt Wiesbaden mit dem vorliegenden Betrauungsakt die bestehenden Betrauungen dieser Gesellschaften.

## § 1

### **Unternehmen, Gegenstand der Betrauung**

- (1) Bei dem betrauten Unternehmen handelt es sich um die [Wiesbaden Marketing GmbH], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 23970.
- (2) Gegenstand dieser Betrauung sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der [Wiesbaden Marketing GmbH] zur Förderung kultureller Aktivitäten durch Bereitstellung von Veranstaltungsorten in Wiesbaden, Durchführung kommunaler Märkte und Feste sowie Förderung des Stadt- und Tourismusmarketings.

## § 2

### **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (DAWI)**

- (1) Die [Wiesbaden Marketing GmbH] erbringt im Rahmen ihrer gesellschaftsvertraglichen Zwecksetzung und ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen insbesondere folgende Dienstleistungen:
  - Dienstleistungen zur Ausrichtung von Märkten und Festen in Wiesbaden, insbesondere Wochenmärkte in Bierstadt und Biebrich, Rheingauer Weinwoche, Ostermarkt, Herbstmarkt und Sternschnuppenmarkt, Flohmarkt im Parkfeld Biebrich;
  - Durchführung der regionalen, nationalen und internationalen touristischen Vermarktung der Landeshauptstadt Wiesbaden
  - Durchführung der Vermarktung der Kongress- und Messestadt Wiesbaden als Städtereiseziel und als Gesundheitsstandort auf Messen und Workshops im In- und Ausland;
  - Konzeptionierung, Umsetzung und Betreuung der Online-Redaktion „www.wiesbaden.de“, soweit dies dem unentgeltlichen allgemeinen Marketing Wiesbadens als Reiseziel dient;
  - Vermittlung von Informationen über Wiesbaden als Reiseziel in den Shops der „Tourist-Information“;
  - Bereitstellung von Räumlichkeiten im Kurhaus Wiesbaden, den Kurhaus-Kolonnaden sowie von Flächen im Kurpark einschließlich der dazugehörigen Ton-, Licht- und Projektionstechnik sowie technischen Managements zur Durchführung von nicht-kommerziellen Veranstaltungen zu sozialverträglichen und nicht-marktüblichen Konditionen an gemeinnützige Vereine, Verbände und sonstige Institutionen und Gruppierungen der Zivilgesellschaft;
  - Bereitstellung von Raumkapazitäten des RheinMain CongressCenters einschließlich der dazugehörigen Ton-, Licht- und Projektionstechnik sowie technischen Managements zur Durchführung von nicht-kommerziellen Veranstaltungen zu sozialverträglichen und nicht marktüblichen Konditionen an gemeinnützige Vereine, Verbände und sonstige Institutionen und Gruppierungen der Zivilgesellschaft.
- (2) Soweit die [Wiesbaden Marketing GmbH] zukünftig die Unterhaltung weiterer vergleichbarer Veranstaltungsorte wie das Kurhaus Wiesbaden oder das Rhein-Main CongressCenters übernehmen, hat sie Sorge dafür zu tragen, dass die Regelungen und Einschränkungen dieses Betrauungsaktes insoweit entsprechend anzuwenden sind. Die Landeshauptstadt Wiesbaden und die [Wiesbaden Marketing GmbH] werden in diesem Fall sicherstellen, dass der Betrauungsakt um die neuen Veranstaltungsorte erweitert wird.
- (3) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die [Wiesbaden Marketing GmbH] ist ausgeschlossen. Die [Wiesbaden Marketing GmbH] ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

### § 3

#### **Von der Betrauung nicht umfasste Dienstleistungen**

- (1) Neben den unter § 2 aufgeführten DAWI erbringt die [Wiesbaden Marketing GmbH] weitere wirtschaftliche Dienstleistungen, die nicht zu diesen DAWI und daher von dieser Betrauung nicht umfasst sind. Dabei handelt es sich insbesondere um:
  - Angebot von Stadtführungen und -rundfahrten in Wiesbaden;
  - Konzeption, Entwicklung und die grafische Umsetzung städtischer Printmedien nach dem Wiesbaden Corporate Design sowie Erarbeitung von inhaltlichen Konzepten und Gestaltungsvorschlägen für die Ämter und Institutionen der Landeshauptstadt;
  - Betreuung der Internet-Plattform „www.wiesbaden.de“ zur Bereitstellung von Informationen über die Ämter und Institutionen der Landeshauptstadt sowie der touristischen Angebote Vermittlung von Hotels, Wellnessangeboten und - elektronischen - Kartenvorverkauf);
  - Bereitstellung von Angeboten für Gruppenreisen und individuellen Rahmenprogrammen; Organisation von Betriebsbesichtigungen, Ausflügen, Incentive-Veranstaltungen, Halb- und Ganztages-Programmen; Reservierung und Verwaltung von Zimmerkontingenten für Kongress- und Tagungsveranstalter; Hotelvermittlung sowie Angebot eines Ticket-Service für den elektronischen Kartenvorverkauf für regionale und überregionale Veranstaltungen;
  - Verkauf von Merchandising-Artikeln (Souvenir-Verkauf) und Kartenvorverkauf in den Shops der „Tourist-Information“;
  - Betrieb des Kurhauses Wiesbaden, der Kurhaus-Kolonnaden und des Jagdschlusses Platte einschließlich der dazugehörigen Ton-, Licht- und Projektionstechnik sowie technisches Management für rein kommerzielle Veranstaltungen wie Unternehmensfeiern, Seminare, Kongresse, Gala-Events, Symposien, Sondermessen, Jubiläen, Präsentationen, Unternehmens-Empfängen, Hochzeiten und ähnliche Anlässe sowie Überlassung von Räumlichkeiten an das sog. „Kleine Spiel der Spielbank“;
  - Bereitstellung des RheinMain CongressCenters einschließlich der dazugehörigen Ton-, Licht- und Projektionstechnik sowie technisches Management zur Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen (Kongresse, Meetings, Tagungen, Seminare und Unternehmensveranstaltungen sowie kommerzielle Messen);
  - Angebote des Gastronomie- und Cateringservice (Restaurantbetrieb, Bewirtung der Messestände mit Speisen und Getränken);
  - Messe- und Veranstaltungsbau (Mietmöbelverleih, CAD-Aufplanung und Hallenaufriß, Bestuhlungen und Veranstaltungsbauten).
- (2) Die [Wiesbaden Marketing GmbH] wird die Kosten und die Einnahmen aus der Erbringung dieser Dienstleistungen getrennt erfassen und sie nicht in die Kosten- und Einnahmenerfassung für die DAWI einfließen lassen. Näheres hierzu regelt § 6.
- (3) Die [Wiesbaden Marketing GmbH] wird bei Vorliegen des Jahreswirtschaftsplans bzw. bei erheblichen Änderungen der Landeshauptstadt unverzüglich eine aktualisierte Übersicht über die von ihm erbrachten Dienstleistungen vorlegen, die nicht zu den DAWI zählen.

### § 4

#### **Ausgleichsleistungen der Landeshauptstadt Wiesbaden**

- (1) Soweit für die Erbringung der DAWI nach § 2 und zur Sicherung der Tätigkeit der [Wiesbaden Marketing GmbH] nach dem satzungsgemäß festgelegten Zweck erforderlich, kann die Landeshauptstadt Wiesbaden der [Wiesbaden Marketing GmbH] Ausgleichsleistungen in Form von

z.B. Betriebs- und Investitionskostenzuschüssen, zu markt-unüblichen Konditionen gewährte Darlehen, verbilligte bzw. unentgeltliche Überlassung von Grundstücken und Gebäuden sowie avalprovisionsfreie Garantien wie Bürgschaften oder Patronatserklärungen gewähren.

- (2) Die jeweilige Höhe der Ausgleichsleistungen, die in einem Haushaltsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden veranschlagt ist, ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen jeweiligen Jahreswirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis der [Wiesbaden Marketing GmbH]. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen im Sinne des Freistellungsbeschlusses ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden i.V.m. § 4 Abs. 4. Auf dieser Grundlage entscheidet die Landeshauptstadt Wiesbaden im Rahmen ihres Haushaltes über die Art und Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen.
- (3) Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von DAWI § 2 zu höheren nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen durch die [Wiesbaden Marketing GmbH] nachzuweisen.
- (4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben/DAWI gemäß § 2 verursachten Ausgleichsbedarf abzudecken (Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses). Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind die nach Art. 5 Abs. 2 - 8 des Freistellungsbeschlusses zu berechnenden „Nettokosten“ maßgeblich. Die möglichen Gewinne aus den Tätigkeiten nach § 3 sollen dabei – soweit wie möglich – der Finanzierung der Tätigkeiten nach § 2 (DAWI) dienen.
- (5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der [Wiesbaden Marketing GmbH] auf Erhalt von Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Landeshauptstadt Wiesbaden.

## § 5

### **Vermeidung von Überkompensationen**

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensationen für die Erbringung von DAWI nach § 2 entsteht und keine Vorteile für die Erbringung von Tätigkeiten nach § 3 gewährt werden, führt die [Wiesbaden Marketing GmbH] jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss und anderweitige, durch die auf eine Überkompensation der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfenden Nachweise entsprechend § 4 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 6. Der jeweils geprüfte Jahresabschluss der [Wiesbaden Marketing GmbH] ist der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Verfügung zu stellen. Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist berechtigt, sämtliche Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der [Wiesbaden Marketing GmbH] zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- (2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, fordert die Landeshauptstadt Wiesbaden die [Wiesbaden Marketing GmbH] zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen auf. Die [Wiesbaden Marketing GmbH] hat die Überkompensation unverzüglich an die Landeshauptstadt Wiesbaden zurückzuzahlen.
- (3) Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichssumme, kann dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden. Der durchschnittliche jährliche Ausgleich ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraums, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt. Die Überkompensation ist bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen in der nächsten Periode zu berücksichtigen.
- (4) Die Landeshauptstadt Wiesbaden trägt dafür Sorge, dass im Rahmen oder neben der jeweiligen Jahresabschlussprüfung der [Wiesbaden Marketing GmbH] ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen an die [Wiesbaden Marketing GmbH] die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt. Im Hinblick auf mögliche Investitionskostenzuschüsse kontrolliert die Landeshauptstadt Wiesbaden ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen, die ihr von der [Wiesbaden Marketing GmbH] rechtzeitig, d.h. unverzüglich auf Anforderung der Landeshauptstadt Wiesbaden – vorzulegen ist. Im Hinblick auf mögliche Bürgschaften stellt die Landeshauptstadt Wiesbaden zusätzlich jährlich eine Übersicht über etwaige von ihr übernommenen Bürgschaften auf.

## **§ 6**

### **Trennungsrechnung**

- (1) Im Rahmen der Aufstellung des Jahreswirtschaftsplans sind die Kosten und Einnahmen aus der Erbringung der DAWI nach § 2 und der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten nach § 3 in der Buchführung der [Wiesbaden Marketing GmbH] getrennt zu erfassen. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses i.V.m. der Transparenzrichtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission und des § 3 des Transparenzrichtlinien-Gesetzes zu erfüllen.
- (2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Rechnungslegungsgrundsätze (Kostenrechnung) müssen bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahreswirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.
- (3) Die [Wiesbaden Marketing GmbH] wird die Trennungsrechnung nach § 6 Abs. 1 und 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 5 Abs. 4 beurteilen lassen und das Ergebnis auf Anforderung der Landeshauptstadt Wiesbaden zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

## **§ 7**

### **Transparenz und Aufbewahrungspflicht**

- (1) Sollte die [Wiesbaden Marketing GmbH] Ausgleichsleistungen von mehr als € 15 Mio. pro Jahr erhalten, muss die Landeshauptstadt Wiesbaden den Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung des Betrauungsaktes, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält und den jährlichen Beihilfebetrag im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen.
- (2) Unbeschadet weitergehender Verpflichtungen sind sämtliche Unterlagen und Informationen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

## **§ 8**

### **Dauer und Widerruf der Betrauung**

- (1) Die Dauer der Betrauung beträgt zehn (10) Jahre, beginnend mit dem Inkrafttreten des Betrauungsaktes. Soweit Investitionen der [Wiesbaden Marketing GmbH] für die Erbringung der DAWI nach § 2 erforderlich werden, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rech-

nungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investitionen längstens um die Abschreibungsdauer. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird die Landeshauptstadt Wiesbaden jeweils möglichst frühzeitig befinden.

- (2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann die Betrauung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise widerrufen. Wenn die [Wiesbaden Marketing GmbH] gegen wesentliche sich aus der Betrauung ergebende Verpflichtungen verstößt, kann die Landeshauptstadt Wiesbaden die Betrauung fristlos widerrufen.

## **§ 9**

### **Verantwortliche Stellen**

Zuständige Stelle für den Vollzug dieses Betrauungsaktes ist auf Seiten der Landeshauptstadt Wiesbaden der Magistrat. Zuständige Stelle auf Seiten der [Wiesbaden Marketing GmbH] ist der/die Geschäftsführer/in, der/die für bestimmte oder alle Angelegenheiten eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen kann.

## **§ 10**

### **Anpassung an geänderte Rechtslage**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Landeshauptstadt Wiesbaden oder die Betraute unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Landeshauptstadt Wiesbaden im Einvernehmen mit der [Wiesbaden Marketing GmbH] eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden wird bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der [Wiesbaden Marketing GmbH] eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

## **§ 11**

### **Ausgleichsvorbehalt**

Ausgleichsleistungen auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes können frühestens ab Inkrafttreten dieses Betrauungsaktes gewährt werden. Die Betrauung tritt mit dem Tage des Erlasses dieses Betrauungsaktes durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden in Kraft.

## **§ 12**

### **Umsetzung der Betrauung**

Die Betrauung erfolgt in Form eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Geschäftsführung der [Wiesbaden Marketing GmbH] wird angewiesen, die mit der vorstehenden Betrauung ausgesprochenen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (DAWI) unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben dieses Betrauungsaktes zu erfüllen.